

RS Vwgh 1998/4/22 98/03/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1998

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §24 Abs1 litd;

StVO 1960 §24 Abs2;

StVO 1960 §52 Z13b;

Rechtssatz

Das Abstellen eines Fahrzeuges in einer gemäß § 52 Z 13b dritter Absatz StVO gekennzeichneten Ladezone zum Zweck der Durchführung einer Ladetätigkeit ist auch dann nicht verboten, wenn es im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder erfolgt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998030064.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at